

Baubehörde

Tel. 03124/51300-410

Fax. 03124/51300-800

E-Mail: gde@gratwein-strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, 15.04.2025

GZ: A-2023-1282-03552

Bausperre-Verordnung

Konsolidierte Fassung der

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel gemäß § 9 Abs. 2 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 (*StROG*) vom 14.12.2023 mit der 1. Änderung vom 27.02.2025 und 2. Änderung vom 27.03.2025 zur Sicherung der Zielsetzungen eines zu erlassenden Räumlichen Leitbildes als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes (*Bausperre-Verordnung*)

§ 1

Durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel wird

1. zur Sicherung der geplanten Ausweisungen und Festlegungen im Räumliche Leitbild der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel mit der Bezeichnung „DAS RÄUMLICHE LEITBILD DER MARKTGEMEINDE GRATWEIN-STRASSENGEL“, GZ: HC48_2.01, verfasst von der Heigl Consulting ZT GmbH, 2. Auflagebeschluss vom 27.03.2025,

gemäß § 9 Abs 2 StROG 2010 die Bausperre für das gesamte Gemeindegebiet erlassen.

8111 Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1

Parteienverkehrszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr;

Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

IBAN AT96 3813 8000 0518 5004 – BIC RZSTAT2G138 - UID ATU69184045 – DVR 0600156

www.gratwein-strassengel.gv.at

§ 2

Die Bausperre hat

1. die Sicherung der geplanten Festlegungen im Räumlichen Leitbild „DAS RÄUMLICHE LEITBILD DER MARKTGEMEINDE GRATWEIN-STRASSENGEL“ der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel,

zum Ziel.

§ 3

- (1) Der Entwurf des Räumlichen Leitbildes „DAS RÄUMLICHE LEITBILD DER MARKTGEMEINDE GRATWEIN-STRASSENGEL“ (GZ: HC48_2.01) der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, der gemäß Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 27.03.2025 in der Zeit vom 10.04.2025 bis 06.06.2025 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, insbesondere nach dem Stmk BauG idGF, die den Planungsvorhaben, zu deren Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.

§ 5

- (1) Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) In der Fassung der Verordnung vom 27.02.2025 entfallen § 1 Z 2, § 2 Z 2 und § 3 Abs. 2 mit **Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.**
- (3) In der Fassung der Verordnung vom 27.03.2025 treten die § 1 Z 1 und § 3 Abs. 1 mit **Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.**

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

Doris Dirnberger